

Richtig vererben

# Das Pflichtteilsrecht – gut durchdacht

Wenn die gesetzlichen Regelungen nicht dem entsprechen, was man als gut und gerecht empfindet, sollte man seinen Nachlass selbst regeln. Das Pflichtteilsrecht darf man dabei aber nicht aus dem Blick verlieren.

Man könnte auf die Idee kommen, zur Aushebelung des Pflichtteilsrechts den Nachlass einfach „mit warmer Hand“, also zu Lebzeiten zu verschenken nach dem Motto „Tut mir leid, ist leider nichts mehr da“. Man könnte argumentieren, jeder Mensch habe ja das Recht, das erworbene oder vielleicht auch selbst geerbte Vermögen zu verbrauchen oder auch zu verschleudern. Die Gesetzgeber von 1896 haben aber auch hierzu eine Kompromissformel entwickelt. Danach sind alle unentgeltlichen Verfügungen der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall dem Nachlass hinzuzurechnen, und es gibt insofern den so genannten „Pflichtteilsergänzungsanspruch“. Schon nach dieser ursprünglichen Regelung konnte man den Pflichtteil aber dadurch zumindest erheblich schmälern, dass man als Eltern rechtzeitig anfang, die Vermögenswerte auf die bevorzugten Kinder oder sogar Dritte zu übertragen. Das hatte (und hat auch immer noch) gleichzeitig den Vorteil, bei größeren Vermögen die Erben von der Erbschaftsteuer im Idealfall ganz freizuhalten, und zwar durch Übertragung in Zehnjahresschritten mit jeweils maximal 400.000 Euro, also in Höhe des Freibetrages der Kinder.

In diesem Bereich hat aber der aktuelle Gesetzgeber dann doch noch eine erhebliche Veränderung vorgenommen, und zwar in Form einer Abschwächung der Vorschrift. Seit Anfang 2010 gilt das so genannte Abschmelzungsprinzip, wonach für jedes vollständig abgelaufene Jahr seit der Schenkung 10 Prozent aus der Berechnung fallen. Ob dies wirklich eine sinnvolle Änderung war, kann und

soll hier nicht kommentiert werden, aber natürlich ist diese Modifizierung bei Gestaltung und Beratung uneingeschränkt einzubeziehen.

Nach welchem Wert aber ist die unentgeltliche Übertragung in die Berechnung einzustellen? Bei Geld ist der Betrag beginnend mit dem Datum der Übertragung zu indizieren, das heißt man multipliziert mit dem amtlichen Lebenshaltungsindex. Dieser lag im Jahre 2010 bei 100 und im November 2016 bei 108,0, wobei er innerhalb eines Jahres nur um 0,9 Prozentpunkte angestiegen war.

Wenn also beispielsweise am 5. November 2010 10.000 Euro geschenkt wurden und der Erblasser am 6. November 2016 verstarb, so ist einerseits eine Indexierung auf 10.800 Euro vorzunehmen, andererseits sind für fünf volle Jahre 50 Prozent abzuziehen, was einen Betrag von 5.400 Euro ergibt. Ist das Todesdatum der 4. November 2016, so wären es nur vier volle Jahre, und dann wären nur 40 Prozent in Abzug zu bringen, der der Erbmasse hinzuzurechnende Betrag läge dann bei 6.480 Euro. Ziemlich kompliziert, nicht wahr?

Andere Probleme gibt es bei Sachschenkungen, also beispielsweise Autos oder Grundstücken. Hier gilt das so genannte Niederstwertprinzip. Danach werden die Werte zum Zeitpunkt der Übertragung und zum Zeitpunkt des Erbfalls ermittelt und verglichen – und es gilt der niedrigere Wert. Dies führt insbesondere bei Grundstücken in Großstädten zu für den Pflichtteilsberechtigten ebenso unerfreulichen wie für die anderen Erben erfreulichen Ergebnissen, wenn man bedenkt, dass sich beispielsweise die

Grundstückspreise in guten Lagen in Hamburg in fünf Jahren teilweise fast verdoppelt haben.

Hinzu kommt noch die Reduzierung des Betrages für die Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs durch die Abschmelzung. Und man könnte noch auf die Idee kommen, den Betrag noch weiter zu drücken: durch die Einräumung eines Wohn- oder Nießbrauchsrechts. Tatsächlich wird diese Variante sehr häufig gewählt, weil es durchaus sinnvoll ist, bis zum Lebensende noch die Früchte meist in Form der Mieterträge zu haben oder mietfrei wohnen zu können – im rechtlich nicht mehr eigenen Haus! Das wäre dann aber doch zu viel des Guten beziehungsweise Schlechten, und so hat der Gesetzgeber festgelegt, dass in solchen Fällen nicht auch noch die Abschmelzung den Wert reduziert. Und es gibt eine weitere wichtige Einschränkung: Bei Übertragungen unter Eheleuten gilt die 10-Jahresfrist gar nicht.

Mancher Erblasser ist auch schon auf die Idee gekommen, dem weniger geliebten Kind etwas zu vererben, was letztlich noch nicht einmal der Höhe des Pflichtteils entspricht. Muss oder sollte dieses Kind dann die Erbschaft ausschlagen? Nein – es gibt den Anspruch auf Ergänzung bis zu Höhe des Pflichtteils. Soll das Kind also beispielsweise statt der gesetzlichen Erbquote im Werte von 500.000 Euro mit einem Grundstück im Wert von nur 165.000 Euro abgespeist werden, hat es Anspruch auf weitere 85.000 Euro aus dem Nachlass (Halbierung der Höhe).

Zu guter Letzt: Kann man eigentlich auf den Pflichtteil ganz oder teilweise verzichten? Ja, aber nur notariell, wodurch sichergestellt ist, dass eine entsprechende rechtliche Belehrung und Aufklärung über die Konsequenzen erfolgt. Dies ist insbesondere zu empfehlen, wenn zum Beispiel bei einer Schenkung von Geld oder Übertragung einer Immobilie zu Lebzeiten die Rechte des anderen Kindes gewahrt werden sollen.

Michael Pommerening  
Rechtsanwalt  
RAe Pommerening & Breitenbach  
www.rae-wandsbek.de

**BAUWERK HAMBURG**

Reparaturbedürftiges Zinshaus  
oder Baugrundstück in der  
Metropolregion Hamburg zum  
Kauf gesucht

Tel. 040/41 33 05 43

**MEHRFAMILIENHAUS GESUCHT!**

In Hamburg, Berlin und Kiel zum Eigenerwerb. Unabhängig von  
Zustand und Baujahr ab 8 Einheiten.

**hansereal** ta@hansereal.de · Mobil: 0176-64214826  
www.hansereal.de

**ANZEIGENVERKAUF:**

Stefanie Hoffmann

Tel.: (040) 33 48 57 11  
Fax: (040) 33 48 57 14  
s\_hoffmann@elbbuero.com